

mit FPG bezeichnet) .....  
 vertreten durch den Vorsitzenden (Vor- und Zuname)  
 ..... schließen diesen Vertrag  
 ab mit dem Ziel, im Jahre 195.. die Anlandung von  
 ..... t  
 Fischen sicherzustellen.

Aufteilung auf die einzelnen Quartale nach Fisch-  
 arten und Menge nach folgender Tabelle:

Fischart	I./t	Quartale II./t III./t	IV./t Gesamtmenge
----------	------	--------------------------	-------------------

Zur Realisierung der vorstehenden vertraglichen Ver-  
 einbarung übernehmen die Vertragspartner folgende  
 Verpflichtungen:

## I.

Die Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Station.....

1. Die FGS unterstützt die FPG beim Fischfang und bei der vollen Ausnutzung der Kapazität der zur Verfügung gestellten Produktionsmittel.
2. Die FGS stellt der FPG folgende vollständig ausgerüstete einsatzbereite Fischereifahrzeuge und Großreusen zur Verfügung:

Schiffstyp	PS-Zahl der Fahr- zeuge, Sprechfunk, Großreusen <sup>Anzahl</sup>	Zeitdauer Echolot, Größe der Bereit- Reusen Stellung <sup>3 4 5</sup>
------------	---	--

3. Die Versorgung der Fischereifahrzeuge mit Treib- und Schmierstoffen, mit Brennstoff für Kombüse und Beheizung der Wohnräume auf den Schiffen sowie mit den sonst erforderlichen Materialien erfolgt auf Rechnung der FGS.
4. Die Aufteilung der Fischereifahrzeuge der FGS auf die Brigaden der FPG wird auf Grund gemeinsamer Absprache des Direktors der FGS und des Vorstandes der FPG festgelegt.

Eine spätere Umgruppierung kann nur im beider-  
 seitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

5. Die Fischereifahrzeuge werden den FPG einschließ-  
 lich des Kommandobestandes zur Verfügung ge-  
 stellt.

Das sind

beim 21- und 24-Meter-Kutter  
 1 Kapitän und 1 Maschinist,

beim Logger

in der kleinen Hochseefischerei

1 Kapitän, 1 Steuermann, 2 Maschinisten und  
 1 Funker,

in der großen Hochseefischerei

1 Kapitän, 2 Steuerleute, 3 Maschinisten und  
 1 Funker.

(Als kleine Hochseefischerei gilt die Fischerei süd-  
 lich des 61. Breitengrades.)

Diese Besatzungsmitglieder gehören zur FGS und  
 werden von ihr nach den in den staatlichen Fisch-  
 kombi-naten geltenden Prinzipien entlohnt.

Die übrige Besatzung der Fischereifahrzeuge setzt  
 sich aus Mitgliedern der FPG zusammen.

17-Meter-Kutter werden den B'PG, mit einem  
 Maschinisten besetzt, zur Verfügung gestellt. Den  
 Kutterführer stellt in diesem Fall die FPG. Die  
 anderen Besatzungsmitglieder sind ebenfalls Mit-  
 glieder der FPG.

6. Bei Ausfall der Fischereifahrzeuge, z. B. infolge  
 Reparatur, werden die zur FGS gehörenden Besat-  
 zungsmitglieder von dieser mit anderen Arbeiten  
 beschäftigt. Während dieser Zeit erhalten sie ihre  
 Bezahlung nach Mindestleistung, jedoch nicht unter der  
 garantierten Mindestbezahlung, auf Rechnung der  
 FGS.
7. Der gesetzliche Jahresurlaub für die bezeichneten  
 Kapitäne, Steuerleute, Maschinisten und Funker  
 der FGS ist in die fangarme Zeit, möglichst in die  
 Reparaturzeit, zu legen.
8. Die FGS hat die Fänge der FPG zu erfassen, die  
 Fische vorschriftsmäßig zu vereisen und in Kisten  
 verpackt dem zuständigen Fischauslieferungslager  
 des Versorgungs- und Lagerungskontors der  
 Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — auf  
 Grund vertraglicher Vereinbarung auszuliefern.
9. Die FGS hat in Zusammenarbeit mit dem Vor-  
 stand der FPG für die Brigaden Arbeitspläne aus-  
 zuarbeiten. Diese Pläne sind den Brigaden spä-  
 testens zehn Tage vor Beginn des jeweiligen  
 Quartals auszuhändigen.
10. Die FGS hat die FPG mit allen Kräften bei der  
 Organisation des sozialistischen Wettbewerbs  
 unter den Fischern und Brigaden der FPG sowie  
 bei ihrer Mobilisierung zum Kampf für die Steige-  
 rung der Arbeitsproduktivität zur Übererfüllung der  
 Pläne sowie zur Ausschaltung von Verlusten und  
 Stillstandszeiten zu unterstützen. Bei der Anwen-  
 dung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und bei der  
 Entfaltung der Aktivistenbewegung ist ihnen An-  
 leitung und Hilfe zu gewähren.
11. Die FGS hat der FPG zu ihrer weiteren Entwick-  
 lung und ihrer wirtschaftlichen Festigung auch  
 sonst jede Hilfe angedeihen zu lassen. Hierzu ge-  
 hört insbesondere die Förderung und Qualifizierung  
 der Nachwuchskräfte.

Jede FPG hat einen langfristigen Ausbildungsplan  
 festzulegen. Entsprechend diesem Plan sind ihre  
 Mitglieder zu Kapitänen, Steuerleuten, Maschi-  
 nisten, Brigadiers, Ingenieuren, Fischereibiologen,  
 Wirtschaftlern usw. zu qualifizieren.

Die FGS unterstützt die FPG bei der Ausarbeitung  
 der Ausbildungspläne und bei der Auswahl der  
 Kader.

Die FGS hat der FPG auch in organisatorischer Hin-  
 sicht Anleitung und praktische Hilfe zu gewähren.  
 Hierzu gehören insbesondere:

- a) praktische Hilfe bei der Aufstellung der Produk-  
 tionspläne und Voranschläge sowie bei den Ab-  
 rechnungs- und Planungsarbeiten,
- b) Hilfe bei der Projektierung sowie bei der Auf-  
 stellung von Voranschlägen zum Bau von Ge-  
 bäuden und Einrichtungen,
- c) Organisation des Erfahrungsaustausches und  
 von Vorträgen über fangtechnische und fischerei-  
 biologische Fragen,
- d) Unterstützung der FPG bei ihrer gesellschaft-  
 lichen und kulturellen Arbeit.